



17. NOV. 2017

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 100435 • 57004 Siegen

Waldbauernverband NRW e.V.  
Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf

Datum: 13.11.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
33.3 61006 TS 2 zu 0.24  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Knebel  
markus.knebel@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5567  
Fax: 02931/82-41094

Dienstgebäude:  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

**Flurbereinigungsverfahren Plittershagen**  
Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Anlagen: 1 Ausfertigung der Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde  
am 27.10.2017 genehmigt.

Die als Anlage beigefügte Plangenehmigung, mit dem Hinweis, dass die  
Planunterlagen im Internet einsehbar waren, erhalten Sie mit der Bitte  
um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Knebel

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Hermelsbacher Weg 15**  
**57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5596

**Siegen, den 27.10.2017**

Flurbereinigungsverfahren Plittershagen  
Az.: **6 10 06**

## **Plangenehmigung**

### **1. Gegenstand der Plangenehmigung**

Gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (SGV NW. 7815) in den zurzeit gültigen Fassungen, wird der durch die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) aufgestellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – mit den in dieser Genehmigung aufgestellten Hinweisen und Nebenbestimmungen genehmigt.

### **2. Planunterlagen**

Der Plan nach § 41 FlurbG umfasst folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen

- 1 Erläuterungsbericht
- 2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG
- 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 4 Sonderkarten
- 5 Einzelentwürfe
- 6 Regeldarstellungen

7 Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen

8 Vereinbarungen

9 Niederschriften

### **3. Allgemeine Hinweise**

Dieser Plangenehmigung ist bisher keine Planfeststellung oder Plangenehmigung vorausgegangen.

Die Unterlagen wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) geprüft.

Die Plangenehmigung beruht auf den Bestimmungen des FlurbG und den Planfeststellungsrichtlinien FlurbG vom 22. August 2002 (SMBL. NW. 7815).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung fand in einem förmlichen Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG statt. Einwände wurden keine erhoben.

Somit sind die Voraussetzungen für den Erlass der Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gegeben.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG).

Die Regelung privatrechtlicher Beziehungen bleibt gemäß § 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG dem Flurbereinigungsplan vorbehalten.

Hinweise zum Brückenbauwerk 8001:

- Die Unterhaltung der baulichen Anlagen obliegt nach § 23 LWG dem Anlageneigentümer. Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen und technischen Vorgaben zwingend zu beachten.
- Private Rechtsverhältnisse werden nicht berührt. Der Bauherr der Brücke ist nicht berechtigt, Gegenstände, Grundstücke oder Anlagen, die Eigentum oder im Besitz Dritter sind, ohne deren Genehmigung in Gebrauch zu nehmen, zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.
- Den Beauftragten der Wasserbehörde ist nach § 101 WHG Zutritt zu dem Bauort der Brücke zu gewähren.

## 4. Auflagen

- 4.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).
- 4.2 Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Auflagen zum Brückenbauwerk 8001
- 4.2.1 Im Zuge der Arbeiten für das Brückenbauwerk ist sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdende, Gewässer verschmutzende oder sonstige schädliche Stoffe, in das Gewässer oder den Untergrund gelangen. Es sind geeignete technische Schutzmaßnahmen (z.B. Wasserhaltung oder Schlamm Sperren) in ausreichendem Umfang vorzusehen und dauerhaft betriebsbereit zu unterhalten, damit weder bei der Neubaumaßnahme noch bei den Abbrucharbeiten Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen des Gewässers bzw. Schäden für Dritte entstehen können.
- 4.2.2 Abbruchmaterial und überschüssiger Bodenaushub sind in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen und dürfen nicht vor Ort eingebaut werden. Material und lose Bauteile dürfen nicht im Gewässerquerschnitt gelagert werden. Das Befahren der Gewässersohle mit Baufahrzeugen ist nicht gestattet.
- 4.2.3 Der Einsatz von Pressen, Maschinen oder Pumpen und der vorübergehende Einbau und Betrieb von Hilfskonstruktionen wie z.B. Gerüste, Stützen, Hebewerkzeuge, Rohre, Schalungen und Arbeitsplattformen haben nach den einschlägigen Bestimmungen, Regeln und technischen Vorschriften zu erfolgen. Die komplette Entfernung aller Hilfskonstruktionen aus dem jeweiligen Gewässerumfeld muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die Errichtung und Unterhaltung der Hilfskonstruktionen hat so zu erfolgen, dass auch bei plötzlich auftretenden erhöhten Abflüssen keine Beeinträchtigungen, Schäden oder Gefährdungen entstehen. Nach erfolgtem Abbau der Hilfskonstruktionen sind etwaig vorgenommene Änderungen in dem jeweiligen Gewässerumfeld wieder ordnungsgemäß zu beseitigen. Einschalvorrichtungen zur Durchführung von Betonierarbeiten müssen absolut dicht sein. Hydraulische Geräte müssen ebenfalls absolut dicht und für die Belastung entsprechend bemessen sein.

- 4.2.4 In oder an einem Auflagerbalken der Brückenplatte ist, so hoch als möglich, eine Nistmöglichkeit für die Gebirgsstelze einzubauen. An der Unterseite der Brückenplatte ist eine Nistgelegenheit für die Wasseramsel vorzusehen.
- 4.2.5 Die Wiederherstellung des Gewässerprofils in den Anschlussbereichen zwischen der neuen Brücke und dem umgebenden Gelände hat sich jeweils, in Bezug auf Art, Befestigung und Neigung, an den vorhandenen Gegebenheiten unmittelbar ober – und unterhalb zu orientieren. Die Übergänge müssen harmonisch und möglichst wenig Abfluss hemmend ausgeführt werden.
- 4.2.6 Nach Beendigung der Tiefbauarbeiten sind alle in Anspruch genommenen Bereiche in Bezug auf die Gestalt, Geländehöhen und die Oberflächenbeschaffenheit entsprechend den Gegebenheiten vor Beginn der Bauarbeiten und in Abstimmung mit den Eigentümern wieder herzurichten. In Anspruch genommenen Grünflächen sollten mit Landschaftsrasen RSM7 bzw. einer landwirtschaftlichen Saadmischung eingesät werden. Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzarbeiten und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.
- 4.2.7 Sollten durch die Baumaßnahme Schäden für Dritte, an sonstigen Anlagen oder an dem Gewässer entstehen, so hat der Bauherr diese unverzüglich und schriftlich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Kosten zur Schadensbeseitigung hat der Bauherr zu tragen.
- 4.2.8 Vorhandene Versorgungsanlagen im Bereich der Brücke dürfen ohne Zustimmung der Eigentümer weder in ihrem Bestand verändert, noch in der Funktion beeinträchtigt werden. Die Sicherung oder Verlegung von Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen technischen Anlagen hat in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen / Leitungseigentümern zu erfolgen. Der Einbau zusätzlicher Leitungen oder Anlagen im Einwirkungsbereich des Gewässers bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.
- 4.2.9 Die an die Baustelle der zu erneuernden Brücke angrenzenden Bereiche des Naturschutzgebietes "Asdorfer Weiher" dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind durch geeignete Vorkehrungen zu schützen.
- 4.2.10 Am Bach vorhandener Gehölzbewuchs ist zu erhalten. Ist direkt angrenzend an das Brückenbauwerk ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich, so ist dieser fachgerecht durchzuführen, um ein anschließendes Ausschlagen der Gehölze zu ermöglichen.
- 4.2.11 Angrenzend an die zu erneuernde Brücke im Süden des Plangebiets besteht das Naturschutzgebiet "Asdorfer Weiher". Daher ist bei der Bauausführung zu beachten, dass Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebietes zu vermeiden sind. Ebenfalls bestehen angrenzend im NSG gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG.

#### 4.3 Auflagen für die im Folgenden genannten vorhandenen Versorgungsleitungen:

- Ferngasleitung Nr. 9 der Open Grid Europe GmbH, DN 600, mit Betriebskabel, Blatt 245 bis 247, Schutzstreifenbreite 10 m

- Ferngasleitung Nr. 409 der Open Grid Europe GmbH, DN 500, mit Betriebskabel, Blatt 145 bis 148, Schutzstreifenbreite 10 m
- Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 409 verlaufend
- Kabelschutzrohranlage GLT/112/400 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Schutzstreifenbreite 2m

#### 4.3.1 Wegebau, Anlagen 103/1 und 103/2

- Die im Ausbaubereich der Wege vorhandene Überdeckung der Versorgungsanlage ist nach Möglichkeit beizubehalten, wobei eine Regelüberdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden darf.
- Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der Wege im Schutzstreifenbereich müssen so beschaffen sein, dass einerseits die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist und andererseits die Versorgungsanlage im Schadensfall schnell erreicht werden kann.
- Ein Einsatz von Maschinen, insbesondere Geräte zum Verdichten des Bodens, innerhalb des Schutzstreifens ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht der PLEDOC GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, zuständig Herr Carsten Giesl, Telefon: (0201) 3659-128 u als örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH erlaubt.
- Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlage mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist nur nach Abstimmung mit dem örtlichen Beauftragten erlaubt.
- Spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten ist für die Abstimmung eines Termins zur örtlichen Einweisung der nachstehend genannte Beauftragte zu verständigen:
  - o Für die Ferngasleitung: Herr Krause vom Stützpunkt Olpe, Telefon 02761/940-00 bzw. Herr Wunnenberg der Betriebsstelle Radevormwald, Telefon 02195/921-00
  - o Für die KSR-Anlage: Technischer Verwalter der GasLINE GmbH, Telefon 0201/3642-17866 oder E-Mail unter [mmc@gasline.de](mailto:mmc@gasline.de)
- Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur nach vorheriger Arbeitsgenehmigung der genannten Beauftragten der Versorgungsunternehmen durchgeführt werden.
- Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, ist die beauftragte PLEDOC GmbH unverzüglich zu informieren.

#### 4.3.2 Landschaftsgestaltende Anlage 7003

Innerhalb des Schutzstreifens von Ferngasleitungen dürfen generell keine Anpflanzungen erfolgen. Die landschaftsgestaltende Anlage 7003 (Anpflanzung einer Hecke) bleibt mehr als 3 m von den Ferngasleitungen entfernt und liegt damit außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen. Die Errichtung von

Zäunen im Schutzstreifen darf nur nach Absprache mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH erfolgen.

#### 4.4 Naturschutzrechtliche Auflagen

4.4.1 Es besteht ein Fäll- und Rodungsverbot zur Vogel-Brutzeit vom 1. März bis 30. September.

4.4.2 Es gilt ein generelles Bauzeitenverbot vom 01. März bis zum 31.08. für die Wegebaumaßnahmen.

4.4.3 Die unvermeidbare Fällung von potentiellen Quartierbäumen sollte im Zeitraum Oktober/November unter einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

4.4.4 Die Einhaltung und Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften (Artenschutzrechtliche Prüfung Kap. 8) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

4.4.5 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Artenschutzrechtliche Prüfung Kap. 8) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind sowohl im zeitlichen sowie im räumlich-funktional erforderlichen Zusammenhang umzusetzen und vorzuhalten.

4.5 Die Verwendung von unaufbereitetem Bauschutt sowie Oberböden aus Straßenrandbereichen einschließlich Bankettschälgut als Baumaterial ist nicht zulässig. Als Boden darf nur standorttypisches, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, verwendet werden. Zusätzliches Material muss frei von invasiven Neophyten bzw. deren Samen und sonstigen Überdauerungsstadien sein. Ein Nachweis der Bodenherkunft soll vom ausführenden Unternehmen verlangt werden. Überschüssiges Wege- und Bodenmaterial ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.

4.6 Die für die Anlage des Weges notwendigen Erdbewegungen sind auf das für die Durchführung der Baumaßnahme und deren anschließende Nutzung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

4.7 Während der Herstellungsphase und der Anwachsphase der Einsaaten und Anpflanzungen ist die Besiedlung der Flächen mit Nadelgehölzen sowie Japanischem Knöterich, Riesenbärenklau, Topinambur und anderen sog. Neophyten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

4.8 Die Bestimmungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten und zum Bestandteil von Ausschreibungen und Aufträgen zu machen.

## 5. Bedingungen

### 5.1 Bedingungen für das Brückenbauwerk 8001 (Wasserwirtschaft)

- 5.1.1 Vor dem Beginn der Bauarbeiten bedarf es der rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Fischereiberechtigten und dem Fischereibeauftragten des Kreises. Falls erforderlich, ist eine Elektroabfischung durch eine fach- und sachkundige Person durchführen zu lassen. Gefangene Fische sind oberhalb der Baumaßnahme im selben Pachtlos wieder einzusetzen.
- 5.1.2 Der beabsichtigte Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Freudenberg und dem Kreisfischereiberater mit Angabe des ausführenden Unternehmens und des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Vollendung der Baumaßnahme ist die Fertigstellung schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Humme-Lips, RVD'in)